

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Plattform für eine sozial
nachhaltige Landwirtschaft
5, chemin du Ruttet
1196 Gland

Zug, 30. Juni 2015 hs

Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen ArbeitnehmerInnen Zug und Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Mai 2015 zeigen Sie sich sehr besorgt über die generellen Sozial- und Lohnstrukturen, welche im landwirtschaftlichen Sektor bestehen. Sie betrachten es als unerlässlich, dass die Kantonsregierungen die Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen ArbeitnehmerInnen aufwerten. Sie ersuchen deshalb uns und die übrigen Kantonsregierungen, alles zu unternehmen, um

auf kantonaler Ebene:

- den geltenden kantonalen Normalarbeitsvertrag zu verbessern und insbesondere die Mindestlöhne aufzuwerten und die Arbeitszeit auf einen Jahresdurchschnitt von 45 Wochenstunden zu reduzieren.

auf Bundesebene:

- den Bundesrat aufzufordern, in der Landwirtschaft einen verbindlichen nationalen Mindestlohn von 3500 Franken einzuführen;
- den Bundesrat aufzufordern, einen nationalen Normalarbeitsvertrag für die Beschäftigung in der Landwirtschaft zu erlassen, nach dem Muster des Normalarbeitsvertrags für die Landwirtschaft des Kantons Genf;
- für die Unterstellung der Landarbeit unter das Arbeitsgesetz einzutreten.

Ihren Brief möchten wir wie folgt beantworten:

Forderung 1

Der kantonale Normalarbeitsvertrag (NAV) des Kantons Zug sieht keine Mindestlöhne vor. Hier hält sich der Kanton – soweit Löhne zu überprüfen sind – an die Lohnrichtlinie für familienfremde Arbeitnehmende in der Schweizer Landwirtschaft inklusive landw. Hauswirtschaft. Diese werden i.d.R. jährlich angepasst. Im Kanton Zug wurden keine massiven oder wiederholten Lohnunterbietungen festgestellt. Damit sehen wir keine Veranlassung, einen Mindestlohn im NAV einzuführen.

Die tägliche Arbeitszeit gemäss NAV Kanton Zug beträgt grundsätzlich 10 Stunden pro Tag bzw. 55 Stunden pro Woche. Diese Wochenarbeitszeit wurde seit dem Jahr 2002 nie in Frage gestellt. Die maximale Arbeitszeit von Arbeitnehmenden, die dem Arbeitsgesetz unterstellt sind, beträgt je nach Branche 50 Stunden. Der Unterschied zur Landwirtschaft beträgt 5 Stunden. Die unterschiedliche Dauer der Arbeitszeit in Landwirtschaft und anderen Erwerbszweigen gibt es seit vielen Jahrzehnten. Derzeit werden (nicht nur im Kanton Zug) die wöchentlichen, vertraglichen Arbeitszeiten in vielen Branchen erhöht. Damit wird der Unterschied zu den Arbeitszeiten der landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden verringert.

Zudem bietet der NAV die Möglichkeit für die Vertragsparteien, dass eine kürzere Arbeitszeit oder saisonal unterschiedliche Arbeitszeiten vereinbart werden können. Mit dieser Grundlage ist eine saisonale Anpassung – wie von der Plattform für eine sozial nachhaltige Landwirtschaft vorgeschlagen – realisierbar.

Forderungen 2 und 3

Zum Mittel eines gesamtschweizerischen NAV mit verbindlichen Mindestlöhnen ist dann zu greifen, wenn innerhalb einer Branche wiederholt Lohnunterbietungen festgestellt wurden. Dies trifft – wie oben erwähnt – für den Kanton Zug nicht zu. Deshalb drängt sich ein entsprechendes Tätigwerden nicht auf.

Forderung 4

Damit Arbeitnehmende in der Landwirtschaft dem Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) unterstellt werden, müsste das Eidgenössische Parlament eine Gesetzesänderung beschliessen. Schon seit Jahren finden Diskussionen über eine Änderung, allenfalls sogar eine Totalrevision des ArG, statt. Wir halten eine Unterstellung der landwirtschaftlichen Mitarbeitenden nicht für derart vordringlich, dass einer gesamtheitlichen Lösung vorgegriffen werden sollte.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:
Volkswirtschaftsdirektion